

Das Urteil¹⁾.

Von

Hans Lipps (Göttingen).

Die ursprüngliche Bedeutung des Urteils ist in der üblichen Logik durch die theoretische Bedeutung einer Funktion ersetzt worden. Das Urteil vermittelt z. B. den Bezug des Subjektgegenstandes auf den Prädikatbegriff, der ihn „bestimmt“. Das Urteil verblaßt zu einer Setzung. Was gesetzt wird, ist unbekannt. Und das bleibt es auch. Denn die „Bestimmung“ ersetzt es hier lediglich. Der „Gegenstand“ wird hier so „bestimmt“ wie etwa die Unbekannte in einer Gleichung. Er ist dies und auch jenes, ohne daß das eine mit dem anderen aber nun auch als Bestimmung verknüpft wäre. Er wird aufgesplittert in Bestimmungen. Diese ergeben sich aber nun nicht so wie eine Unbekannte, die errechnet werden kann. Als etwas je „Bestimmtes“ werden sie aufgenommen. Als Merkmal gehören sie zum Gegenstand, der als das in diesen Prädikaten Gegebene bereits genügend ausgewiesen ist. Hierbei fällt aber nicht nur die Bestimmung mit dem „Begriff“ zusammen, — in dem prädikativen Gefüge des Gegenstandes ist auch das Urteil schon überholt worden. — „Bestimmung“ bedeutet aber Verschiedenes. Die Art ihrer Einstellung in die Erkenntnis, die verschiedene Wendung dessen, was „Erkenntnis“ selbst bedeutet, ist hier zuerst zu untersuchen, wenn der Sinn des Urteils wiederhergestellt werden soll:

Eine „Bestimmung“ ist z. B. 'Pferd'. Man „kennt“ dieses Tier; man weiß, „was ein Pferd ist“. Dadurch, daß man es nennt, wird es bestimmt. Das Wort 'Pferd' hat nicht nur eine bestimmte Bedeutung, sofern es etwas Bestimmtes namhaft macht, — zunächst hat

1) In den Unters. zur Phänomenol. der Erk. II, S. 66 wurde das Urteil allgemein als die Haltung bezeichnet, in der man fragend, untersuchend zu etwas steht, bzw. als dasjenige, wozu man dabei schließlich gelangt. Das Besondere des Urteils blieb hier noch unbestimmt, wo nur die Unterschiede der Qualität, Quantität usw. untersucht und dabei aus der Verbindung mit dem „Urteil“ gelöst wurden, in der sie gerade die traditionelle Logik behandelt hat.

es als Wort(ding) eine spezifische Bedeutung: nämlich die, ein Name zu sein¹⁾. Was so heißt, kann als „dieses Tier“ bündig angegeben werden. Es hat Merkmale im Sinn von spezifischen Unterschieden. 'Schatten' dagegen ist keine derartige Bestimmung. Man weiß, was so etwas wie 'ein Schatten' zu bedeuten hat. Nämlich eine optische Erscheinung, die ... Auf seine Bedeutung hin wird etwas als Schatten „angesprochen“. Die Bestimmung s. str. beschränkt sich aber auf dasjenige, was sich spezifisch von anderem unterscheidet. Die Merkmale, an die man sich hierbei hält, machen aber wiederum nicht das Pferd zu einem Pferd, wie man gerade dasjenige „auseinandersetzen“ kann, was den Schatten zu einem Schatten macht. Nämlich in seiner „Bedeutung“. Das Spezifische liegt aber nicht in der Fortsetzung einer solchen Bedeutung. Was spezifisch bestimmt wird, bedeutet freilich etwas, nämlich eben ein „bestimmtes Tier“. „Ein bestimmtes Tier“ präzisiert dabei die Seite, auf die hin es überhaupt einen Sinn hat, es dann — nämlich seiner Art nach — bestimmen und nennen zu wollen. Aber gerade darauf hin sind nun 'Pferd', 'blau' usw. echte Namen, als in ihnen lediglich die Besonderung von etwas bestimmend getroffen wird. „Bestimmen“ meint etwas anderes als „ansprechen“, d. i. „nehmen als“. Das, als was die Dinge angesprochen werden, gibt allererst den Ansatz für eine mögliche Bestimmung; die Bestimmung bezieht sich auf etwas zurück. Was bestimmt wird, muß vorher seiner Bedeutung nach erschlossen, das noch Unbekannte entdeckt sein.

Seiner Bedeutung nach kann etwas verdeckt sein. Man „kann damit nichts anfangen“. Oder es gelingt nicht, ihm irgendeine „Seite“ abzugewinnen. Man behandelt z. B. etwas als ein bloßes 'Stück' Eisen, wenn man das, was es „eigentlich bedeutet“, offen und beiseite läßt und es lediglich seiner stofflichen Natur nach untersucht. Die

1) Die Bedeutung ist nicht nur das, was den Bezug des Wortes auf eine Sache vermittelt. Sicher gehört sie zu dem Wort. Nämlich sofern die Dinge auf ihre Bedeutung hin angesprochen werden. Aber gerade die verschiedene Art, wie in den Wörtern etwas „getroffen“ ist, ist geeignet, zu zeigen, wie die Wörter als Wörter je eine spezifische Bedeutung haben. Insofern nämlich einige „Namen“ sind, andere bloß „etwas ausdrücken“ usw. — Es wäre deshalb z. B. auch voreilig, aus der Tatsache der Übersetzbarkeit zweier Wörter ineinander etwas Identisches, Gemeinsames zu erschließen und nicht nur bestenfalls eine Affinität zu finden. Mangels eines Namens versuchen wir z. B. so etwas wie *χρῆσις* durch einen zusammengesetzten Ausdruck wie 'blau-grün' zu umschreiben. Der Rahmen der Apperzeption ist aber hier beidemale verschieden gezogen worden. Nicht einmal so etwas wie die Identität des Bezeichneten kann hier aus der Tatsache der Verständigung über diese Farbe gesichert werden,

Gestalt ist hierbei dann etwas, wovon es eben nur „geräten“ ist; sie wird nicht als Eigenschaft eines anderen verstanden, auf das in einer „Ausgestaltung“ verwiesen wäre. Oder: auf das Bedeutungslose seiner Gestalt hin wird etwas als ein bloßer Farbfleck angesehen. In diesem ansehen-als ist hier keine eigentliche „Meinung“ enthalten. Sondern nur ein dahingestelltseinlassen. Ähnlich wie das auch in dem dorthin- oder so-geräten-sein der Farbe bzw. der Gestalt ausgedrückt ist: als Fleck gehört etwas nicht dorthin oder dazu, wo es gefunden wird. In 'Stück' und 'Fleck' ist nichts eigentlich „begriffen“, d. i. auf das, was es ist, eigentlich „eingegangen“ worden. Als 'blauer Fleck' ist deshalb auch nichts eigentlich „bestimmt“, sondern nur etwas mittelst einer (spezifischen) Bestimmung gekennzeichnet worden. — Etwas anderes wiederum als dieses dahingestellt-sein-lassen ist das bewenden-lassen-bei. Man nimmt etwas hin als bloßen Schein und versteht es dann gerade insofern, daß ... bzw. wie hier ... Sicherlich — die Konzeption des bloßen Scheines läßt manches offen. Diese Offenheit der natürlichen Weltansicht bezeichnet aber keine Lücke¹⁾, wie sie ein System hätte. Der Begriff formuliert keine „Lösung“. Der Begriff erledigt, sofern er überholt²⁾.

Man ist vertraut mit demjenigen, was man als bloßen Schein verstanden hat. Man weiß Bescheid damit. Nicht anders als

1) Diese Offenheit hat auch nichts mit dem Beschränktsein der historischen Situation zu tun. Die historische Faktizität ist nichts einfach zu „Möglichkeiten“ Hinzutretendes. Die „Ansicht“ der Dinge ist nicht nur eine vorgezeichnete Perspektive; unter der sich die (transzendente) Welt darstellt. Nämlich für einen ebenso je vorgezeichneten, d. i. zu einer Mannigfaltigkeit gehörenden Orientierungspunkt. Die historische Situation würde hierbei wie ein Filter wirken, durch das ein bestimmter Bereich von Sachen selektiv zur Gegebenheit kommt. Die Lage, zu der eine „Ansicht“ s. str. gehört, ist etwas anderes als eine solche „Stelle“. Sie ist kein Standpunkt der Welt gegenüber. Gerade lediglich sofern man in die Welt verschränkt ist, ist man gelegen-in der Welt. Die Lage ist des Näheren nicht „irgendeine“, d. i. nicht eine von den Dingen her bestimmte „Situation“. Es ist meine Lage.

2) Der Begriff erledigt, sofern er dasjenige überholt, zu dem die systematische Philosophie als vorgeblichen Aufgaben die Lösung sucht. Die sog. Probleme der Philosophie erwachsen meist durch die Preisgabe des in ursprünglichen Konzeptionen Verstandenen. Z. B. ist in dem philosophischen Begriff des Objektes dessen ursprüngliche Bedeutung gerade eingeklammert. 'Objekt', 'Existenz' sind Termini. Das meint: es wird je ein bestimmter Begriff damit lediglich „verbunden“. Es sind — als Termini — Wörter, deren ursprüngliche Bedeutung nur da gegenwärtig und entscheidend war, als sie zur Fixierung von etwas gewählt wurden, dessen Bedeutung nur aus der philosophischen Tradition zu bestimmen ist.

auch der Schlosser z. B. das Eisen „kennt“, es nämlich als Material zu behandeln weiß. Durch die technische Prüfung macht man sich vertraut mit . . . Im Experiment „stellt“ man die Dinge. Die Erfahrung liegt in der Praxis. Sie ist etwas, wonach man sich richtet. Die Allgemeingültigkeit der Erfahrung steht deshalb zur Diskussion, weil man damit rechnet, daß . . . „Kennen“ ist zunächst: sich-auskennen-in, Bescheid-wissen-mit etwas. Man erhält „Bescheid“ über etwas, sofern die Kenntnis einen angeht. Das Erkennen ist etwas, was man kann: man kann etwas deutlich erkennen; dafür, daß es sich zeigt, bedarf es eines Betrachtens, Herangehens an . . . Man versteht sich auf das was man kann; oder man „macht etwas falsch“; der Irrtum ist ein Modus dieses „falsch“ im Sinne von „verkehrt“. Falsch ist z. B. eine Beobachtung; oder man irrt-sich, wenn man sich vergreift usw. Man irrt sich in der Richtung. Man findet oder verfehlt die „richtige“ Lösung, macht eine „verkehrte Angabe“. Dagegen „läßt man sich“ täuschen, durch den Augenschein z. B.. D. i. man wird oder ist das Objekt einer Täuschung. Während im Falle des Irrtums die Umstände nur irre-„führend“ oder irre „leitend“ sein können¹⁾. Man befindet sich in einem Irrtum, ist von einer Täuschung „befangen“, bzw. hat Kenntnis von etwas; in der sog. Erfahrung „behält“ man etwas. „Die Dinge kennen“ besagt Verschiedenes. Die Art dieses Kennens bestimmt sich aus dem bedeutungsgebundenen Umgang mit den Dingen. Z. B. tritt etwas als „Eigenschaft“ entgegen. D. i. als etwas, worin verwiesen ist auf . . . Ich „verstehe“ eine irisierende Farbe als das „Aussehen“ eines Dinges. In dem „Aussehen“ ist aber wieder in besonderer Weise verwiesen auf das, was sich darin insofern zeigt,

1) In dem sich-auseinandersetzen-mit den Dingen hat die „Wahrheit“ ihre Stelle. Das, als was die Dinge genommen werden, woraufhin man mit ihnen umgeht, als was sie im Verkehr begegnen, wie man von ihnen berührt wird, als was sie einem vorkommen usw. — das kann ausgesprochen werden. Z. B.: 'es ist mir peinlich, daß . . .' Diese Worte können weder wahr noch falsch sein. 'Das ist wahr', meint hier: 'Du empfindest richtig.' Und ebenso ist z. B. die Beschreibung genau, „stimmt“, aber nicht die Aussage, in der man sie „gibt“. Der Bericht ist richtig, man macht die „richtige Angabe“ usw.

Die Wahrheit dessen, was man sagt, hat in dem „unwahr“, aber nicht in dem 'falsch' ihren Gegensatz. Die unwahre Aussage ist nicht nur eine irreführende, d. i. auf Mißverständnis angelegte, unehrliche Äußerung, sondern die Äußerung, als das von dem anderen Vernommene, ist an ihr selber „unwahr“. Die Bedeutung von „wahr“ bestimmt sich nicht wie die von „richtig“, „genau“ usw. an dem Sinn einer bestimmten Funktion der Rede. Sofern sich etwas „als etwas gibt“, kann es wahr bzw. „unwahr“ sein, d. i. „Lügen gestraft werden“.

als es sich darin „sehen läßt“. Der Körper „zeigt sich für . . .“ Man wendet die Dinge, wenn man sich mit ihnen befaßt und vertraut macht. — Jemand etwas zutrauen, Vertrauen haben zu . . . sind Arten des ihn-kennens bzw. insofern auf ihn sich-verlassen-könnens. Das Vertrauen kann getäuscht werden. Neben dem Vertrauen-zu steht die Vor-sicht als Art kennenden Wissens um etwas. Man kennt jemanden dahin, daß . . . Diese „Unbestimmtheit“ des Vertrauens-zu bzw. -auf, die ebenso wiederkehrt bei dem Vertrautsein mit einem Material z. B., ist bezeichnend¹⁾. Das, als was man etwas kennt, liegt viel mehr in seiner Bedeutung, die es im Verkehr, des Näheren: in der Art des auf-es-verwiesenseins hat, als in irgendwelchen „Bestimmungen“. Blau, warm, glatt usw. begegnen als „Zustand“ bzw. als „Beschaffenheit“ der Dinge, von denen man insofern „mancherlei weiß“. Die genannten Eigenschaften gehören zu dem Ding; gerade daraufhin werden sie als das eigentlich und zunächst, nämlich in gewissen Umständen, Gegebene begriffen. Als blau usw. wird das Ding beschrieben.

Gegenüber solchen Daten ist aber nun z. B. die Nützlichkeit in einem anderen Sinne „Eigenschaft“ eines Dinges. Der Nutzen ist nicht irgendwelche, nur eben als Eigenschaft „gelesene“ und gegebene Bewandnis, die es mit dem Ding hat, — wie das z. B. dessen bestimmte Verwendung wäre —, der Nutzen ist Eigenschaft in dem besonderen Sinne, daß er dem Ding im Urteil zuerkannt wird. Man findet den Nutzen darin, daß man die Sache so (oder gut) gebrauchen kann. In 'nützlich' ist etwas lediglich charakterisierend getroffen worden. — Oder: die Klugheit besteht z. B. darin, daß jemand das, was er tut, auf seine Folgen hin richtig veranschlagt hat usw. Im Verfolge, wenn man die Tat übersehen kann, erweist sich die Klugheit. Als klug wird etwas charakterisiert. Aber wem wird hier die Klugheit zuerkannt? Die Tat ist klug, sofern die Klugheit daran gefunden wird, bzw. darin, daß hier . . . Andererseits bezeichnet sie aber wiederum eine Eigenschaft des Täters, sofern durch die Tat seine Fähigkeiten in bestimmter Richtung gekennzeichnet werden. „Seine Fähigkeiten“ — man bemerkt die Unbestimmtheit darin: 'Klug' ist nicht in dem Sinn eine personale Eigenschaft wie

1) Das Vertrauen-zu etwas „hat“, „hegt“ man in anderer Weise, als man eine Überzeugung „hat“: Man ist der Überzeugung, d. i. befindet sich in der Überzeugung. Man wird überzeugt zu etwas. Das, wovon man überzeugt ist, ist präzise anzugeben. Die Sicherheit des Vertrauens liegt aber gerade in dem Verhältnis, in dem man hier zu dem anderen steht, mit dem man als vertrauend, sich auf ihn verlassend, insofern verbunden ist.

etwa 'mutig'. Das Bestimmte des Eindrucks, den hier das Verhalten macht, das mutig ist, läßt mutig als eine Qualität erscheinen, in der sich etwas zeigt. Man ergänzt hier vielleicht: Die Gesinnung, — umschreibt aber dabei nur, daß der Mut (der wiederum darin liegt, daß ...) nicht nur — unbestimmt — „die Fähigkeiten“ jemandes kennzeichnet, sondern ihn selbst charakterisiert, sofern er sich hier als der- bzw. so-seiend verhält, nämlich so „auftritt“. Der Titel „Eigenschaft“ bezeichnet nur ganz allgemein eine bestimmte Art der Verweisung. Klug und mutig — beides sind Eigenschaften, in denen jemand erkannt und nicht nur beschrieben wird. „Eigenschaft-sein“ von etwas meint aber nicht: als „Seite“ zu etwas als dem „Träger“ dieser Eigenschaft zu gehören¹⁾.

Dieses Zuerkennen einer Eigenschaft im Urteil ist etwas anderes als: etwas als Eigenschaft prädikativ aussagen. Denn hier tritt als Eigenschaft eines Dinges etwas nur daraufhin auf, daß man es von diesem Dinge „sagen kann“. Die prädikative Aussage schafft hier einen eigenen und neuen Bedeutungszusammenhang gegenüber den Bedeutungen, unter denen ursprünglich dasjenige begegnet, was dann prädiziert wird²⁾. 'Nützlich', 'klug' usw. haben dagegen von vornherein die Bedeutung von Eigenschaften, sofern sie etwas im Urteil zuerkanntes sind; vor und außerhalb des Urteils begegnen sie aber überhaupt nicht.

„Charakteristisch“ für etwas ist dasjenige, woran es erkannt werden kann. Etwas „charakterisieren“ besagt aber: es auf etwas hin „erkennen“. Das, woraufhin etwas erkannt wird, ist etwas anderes als das, woraufhin es angesprochen und „als etwas“ erkannt wird, — nämlich hinsichtlich dessen z. B., was es „an sich“, „eigentlich“ ist. 'Das ist ein Mensch', 'Schwefel ist gelb' sind noch keine „Urteile“. Als Mensch wird etwas angesprochen, bzw. einfach bestimmt. Als gelb begegnet mir der Schwefel. Gelb ist etwas, was ich von ihm weiß, bzw. was ich an ihm kenne. Dagegen hat der Satz 'der Mensch ist nackt und geht auf den Hinterbeinen' die versteckte Bedeutung eines Urteils. Es ist seine Pointe, daß in diesem Satz, der sich zunächst als bloße Beschreibung gibt, gerade das Wesen des Menschen auf eine Formel gebracht worden ist. Der Abstand des Menschen vom

1) Die Termini: Bewandnis, Wendung, zugekehrte Seite, dürfen überhaupt nicht dazu verführen, korrelativ dazu ein Identisches im Sinn eines noch hinter diesen seinen „Seiten“ für sich zu Findendes anzusetzen. (So wie es etwa zu der besonderen Bedeutung eines 'Körpers' gehört, [räumliche] Seiten zu haben.)

2) Cf. l. c. S. 42 ff.

Tier soll darin getroffen werden. Das „Wesen“ von etwas ist etwas anderes als das, was etwas „eigentlich“ ist. Das Wesen des Menschen ist etwas, woraufhin er „erkannt“ wird. Es wird „irgendworin gefunden“. Das, was, bzw. wie etwas an sich ist, als das bzw. so kann es sich zeigen. Die eigentliche Natur, das Spezifische von etwas, ist das, woraufhin es angesprochen, und was schrittweise untersucht werden kann. Das „Wesen“ des Menschen kann man aber nicht so auseinandersetzen und beschreiben. Man kann es nur „kurz dahin formulieren, daß ...“¹⁾. Die Natur von etwas kann verdeckt gegeben sein. Es gilt dann, sie sichtbar zu machen. Das nicht unmittelbar Gegebensein des Wesens einer Sache ist aber von anderer Art. Man urteilt etwa: 'Im Grunde genommen ist es weiter nichts als ...' Man findet das Wesen einer Sache nicht einfach so, daß man darauf stößt, — man findet es urteilend, nämlich nur „darin, daß ...“²⁾. „Erkenntnis“ besagt hier etwas anderes als: etwas in der „Bedeutung“ zu begreifen, unter der es begegnet, und in seinen Bezügen zu verstehen.

'Ich finde dies türkisblau.' D. i. ich beurteile dann die Farbe. Nicht deshalb sprechen wir hier von einem Urteil, weil ich die Farbe nicht deutlich erkenne, d. i. nicht ohne weiteres einfach bestimmen kann. Das 'ich finde ...' drückt vielmehr das Abschließende meines kurz dahingehenden Urteils aus, es sei „türkisblau“. „Türkisblau“ charakterisiert hier lediglich etwas, was an sich „schwer zu bestimmen“ ist. In demjenigen, wie man etwas „findet“, verfestigt sich gleichsam die „Meinung“, die man von bzw. über etwas hat.

Die Logik bezeichnet 'das ist Azeton' als „Subsumptionsurteil“. Indessen — zunächst stellt sich 'das ist Azeton' als eine schlichte

1) Das Spezifische einer Sache ist noch kein Hinweis auf ein „Wesen“ dieser Sache. Die Frage nach dem Wesen einer Sache muß in deren Bedeutung motiviert sein. Sicherlich — die Hyazinthe z. B. könnte durch Aufzählung ihrer Merkmale lediglich beschrieben, es könnte aber nicht so etwas aufgezeigt werden wie das, was sie „ihrem Wesen nach“ ist. Die Frage nach diesem „Wesen“ der Hyazinthe oder nach dem „Wesen von Rot“ hat aber auch unverkennbar etwas Gezwungenes.

2) Die Entlarvung einer Täuschung ist noch kein Urteil. Denn das Ding, in Ansehung dessen man sich täuschen ließ, wird dabei nicht als etwas erkannt, was dabei „im Grunde“ so und so ist. Man merkt die Täuschung, sofern man sie z. B. als Störung des eigentlichen Aussehens versteht. Lediglich das Aussehen, d. i. eine Seite, unter der das Ding begegnet, aber nicht so etwas wie das „Wesen“ dieses Dinges war hier verdeckt worden. In Täuschungen Bescheid zu wissen, d. i. etwas als Täuschung zu verstehen, ist etwas anderes als die Erkenntnis (des Wesens) einer Täuschung.

Bestimmung oder auch als eine Feststellung dar. D. i. als etwas, was vorgenommen und wobei lediglich richtig, nach Vorschrift und genau zu verfahren ist. 'Das ist Azeton' kann aber freilich auch der Ausdruck eines Urteils sein. Nämlich dann, wenn z. B. in dieser Feststellung ein physiologischer Vorgang seine Deutung erfährt. (Das Auftreten von) Azeton bezeichnet hier den sogenannten Mittelbegriff, unter dessen Aspekt sich etwas überraschend darstellt¹⁾. Eine Subsumption könnte man es aber nennen, wenn z. B. etwas als Osmose erkannt oder als Typhus abdominalis diagnostiziert wird. Man beurteilt hier einen „Fall“. Etwas, was einfach an Merkmalen „zu bestimmen“ wäre, fehlt. Der langsame Puls z. B. fällt hier lediglich als „ein Symptom“ auf. Nur der klinische Verlauf des Typhus kann „beschrieben“ werden. Die Diagnose²⁾ gibt ein „Bild“ von der Erkrankung. Des Näheren ist es aber hier der Fachmann, dem etwas als Fall vorgelegt ist. Physiker und Arzt besitzen eine gleichsam interne Kenntnis ihres „Faches“; sie merken es einer Sache an, ob sie in ihr Ressort fällt, bzw. wissen, welcher Wendung es dazu bedarf. Unter der Bedeutung eines „Falles“ tritt dem Fachmann das entgegen, was er dann erkennt als ... „Bedeutung“ meint aber hierbei nicht die antizipierte und hermeneutisch zu gewinnende Bedeutung des auf etwas hin „Angesprochenen“ und insofern gerade bereits „Begriffenen“, was dann überdies noch — manchmal — spezifisch bestimmt werden kann. Die Wendung, die etwas erfährt, um als Fall eines „Gebietes“ auftreten zu können, ist keine (natürliche) Seite, unter der es ursprünglich begegnen könnte. Als Fall ist etwas „gestellt“ worden. Als einen Fall behandeln meint: den entscheidenden Aspekt von etwas gewinnen. Es gilt, das Zentrale herauszufassen, von dem aus dann das übrige bestimmbar und begreifbar

1) Aus dem Mittelbegriff ergibt sich hier die Lösung eines Problems. Es ist hier — d. i. allgemein dort, wo der Untersatz ein Urteil s. str. ist — nicht eigentlich eine „Begründung“, worauf der Akzent liegt. Tatsächlich geschlossen wird nur in den Fällen, wo in dem Prädikat des Untersatzes lediglich eine Registrierung des Subjekts vermittelt wird. (Die traditionellen Beispiele des modus barbara z. B. stellen sich aber als bloße Umkleidungen dar: entweder eines sachlichen Grund-Folge-Verhältnisses zwischen dem Prädikat des Untersatzes und dem Prädikat des Satzes [wenn der Obersatz als genereller Sachverhalt verstanden wird] — oder als die bloße Vermittlung einer Kenntnis [wenn die Allgemeinheit des Obersatzes nur im Sinne einer Angabe (cf. l. c. S. 73 ff.) zu verstehen ist].)

2) „Rißwunde“ ist keine eigentliche Diagnose. Und ein Urteil ist es nur, sofern man etwas daraufhin durchschaut hat, daß „nichts weiter dahinter“, daß es also „bloß eine Rißwunde ist“.

gemacht werden kann. Durch bloße „Umzentrierung“¹⁾ kann z. B. eine mathematische Aufgabe lösbar gemacht werden. Nicht auf den Sinn ursprünglicher Auslegung hin „bedeutet“ Osmose etwas; Osmose, Typhus abdominalis haben eine systematische Bedeutung. Bei 'das ist eine Expansionsmaschine' wird das „Wesen“ in dem Prinzip der Maschine erkannt. 'Ein Mercedes!' trifft den „Stil“ dieses Wagens, der durch dessen Herkunft angegeben wird. Allgemein ist es der sogenannte „Typ“, in dem das Wesen von etwas getroffen bzw. auf eine Formel gebracht wird. Die „Subsumption“ liegt hier überall weniger in der Absicht, als in der Art des Verfahrens, — wenn z. B. etwas durch Analyse auf die physikalische Theorie bezogen wird.

In der üblichen Logik ist weiter die Rede z. B. von „hypothetischen Urteilen“. „Hypothetisches Urteil“ bezeichnet aber hier sehr Verschiedenes. Drobisch²⁾ z. B. gibt die folgenden Beispiele: 1. 'Wenn Sonnenschein ist, so ist es hell.' 2. 'Wenn es blitzt, so donnert es.' 3. 'Auf die Erscheinung eines großen Kometen folgt Krieg und Teuerung.' Von diesen Beispielen ist aber nun 1. weiter nichts als eine Erläuterung des Einflusses, den das Wetter auf die Beleuchtung hat. In 2. wird ein Zusammenhang ausgesprochen. Nur im Falle von 3. liegt ein Urteil vor. Sofern nämlich hier etwas in seiner Bedeutung erkannt wird. Aber ist es angängig, in dem „hypothetischen Urteil“ eine besondere Art des „Urteils“ anzusetzen? Der Modus ponendo ponens usw. sind Schemata sachlicher Abhängigkeiten. Man spricht freilich hier von der „Voraussetzung“, an die in bestimmten Fällen das „Urteil“ gebunden wäre. Und „Urteil“ meint dann so etwas wie „Behauptung“. Eine Voraussetzung ist aber hier etwas, was ich mache, sofern ich etwas behaupte, d. i. allgemein: mich über etwas äußere. 'Wenn die Sonne scheint, werde ich ausgehen.' Meine Absicht, sofern ich mich über sie äußere, wird hierbei dahin eingeschränkt, daß ... Daß die Sonne scheint, ist hierbei etwas, was ich voraussetze. „Etwas voraussetzen“ meint etwas anderes als „(hypothetisch) annehmen, daß ...“. 'Voraussetzung' meint ursprünglich nicht dasselbe wie: '(sachliche) Bedingung'. Die Einschränkung des 'wenn ...' bezieht sich weder auf meine Absicht, noch auf eine „Behauptung“ von mir, — ich äußere mich einschränkend über meine Absicht. Bei einer Bemerkung wie: 'dies ist Schwefel, wenn das spezifische Gewicht 2,06 ist', wird keine Behauptung voll-

1) Cf. hierzu M. Wertheimer, Über Schlußprozesse im produktiven Denken (3 Abhandlungen zur Gestalttheorie), 1925, S. 164 ff.

2) Logik³, 1863, S. 46, 55.

zogen, „in Relation zu einer bestimmten Bedingung, deren Erfülltsein nicht gewiß ist“¹⁾. In dem ‘wenn . . .’ bestimmt sich hier vielmehr die Vor-sicht, mit der man sich über seine Mutmaßung äußert.

Es sind auch nicht die Urteile, die als analytisch und synthetisch oder als apodiktisch usw. gekennzeichnet werden könnten²⁾. Dasjenige, was z. B. im sogenannten analytischen Urteil vollzogen wird, ist eine Erläuterung³⁾. Etwas anderes ist dann die Feststellung, daß das Prädikat schon im Begriffe des Subjekts enthalten ist. Und schließlich ist es nicht das Prädikat, sondern dessen analytische oder synthetische Natur, die im Urteil erkannt wird. Der Satz ‘alle Körper sind schwer (ausgedehnt)’ tritt nicht einfach als eine sogenannte „Aussage“ auf, — vielmehr kann er — z. B. — nur als eine Erinnerung verstanden werden, entweder an die Erfahrung oder daran, daß es ja doch schon zum Begriffe des Körpers gehört, . . .

‘Unter den gegebenen Umständen ist es wahrscheinlich, daß . . .’ Die Formulierung ‘unter den gegebenen Umständen’ zeigt, daß hier weder etwas nur für wahrscheinlich gehalten, noch nur als wahrscheinlich für den anderen hingestellt wird, sondern daß hier in einem Urteil Erwägungen abgeschlossen werden; Wahrscheinlichkeit und Sicherheit sind etwas, was insofern zu begründen ist. Dagegen gibt es wohl Modalitäten der Aussage: In ‘mag auch . . .’ läßt man z. B. etwas dahingestellt. ‘Vielleicht’ drückt eine „Zurückhaltung“ aus. Dieser Modus des sich-über-etwas-Äußerns ist aber wiederum etwas anderes als die Äußerung meiner Vermutung. Denn diese Äußerung wäre hier des näheren nur der Ausdruck meiner Vermutung. In ‘vermutlich . . .’, ‘ich vermute, daß . . .’ wird etwas lediglich ausgesprochen, d. i. dem anderen zur Kenntnis gebracht. Die Wendung ‘ich lasse es dahingestellt, ob . . .’ ist dagegen ihrem Sinne nach gerade bezogen auf diese dahingehende Äußerung dem anderen gegenüber⁴⁾.

Man beurteilt etwas, sofern man es kritisch auf etwas hin betrachtet (‘das ist zu klein’) bzw. — allgemein — daraufhin, „was an ihm ist“. Man urteilt absprechend, wegwerfend, anerkennend über

1) A. Pfänder, Logik (Husserls Jahrb. IV), S. 243 ff.

2) Bei Kant ist das „Urteil“ im Sinne einer gegenständlichen Erkenntnis analytisch oder synthetisch, aber nicht als „Aussage“. — Vgl. hierzu jetzt auch Ammann, Die menschliche Rede II, 1928, S. 126.

3) Vgl. l. c., S. 85.

4) Die üblichen Erörterungen über die Modalitäten des Urteils sehen sich hier von vornherein auf bloße Behelfe und Auswege verwiesen, sofern in der traditionellen Logik das Urteil meist weder als Äußerung noch als Urteil s. str., sondern als „Thesis“ im Sinne der „Behauptung“ verstanden wird.

etwas. Es ist der Sinn des Urteils, einer Sache „gerecht“ zu werden, sofern das Urteil ihren Wert enthüllt. Der Wert von etwas ist etwas, was (ab-)gewogen wird. Man spricht jemand die Fähigkeit ab, zu . . . Es ist der Sinn eines solchen „Absprechens“ gegenüber einer bloßen Feststellung, daß er diese Fähigkeiten entweder zu haben scheint oder vorgibt. Der gute Glaube ist etwas, was man ihm „zubilligt“, d. i. zuerkennt insofern, als er diesen guten Glauben beanspruchen kann. Er hat ein Recht darauf. Es gehört zur Bedeutung von „Recht“, daß im Urteil darauf erkannt wird. Das, worüber man sein Urteil spricht, richtet man. Es gehört zum Sinn des gerichtet-seins, daß das Gerichtete im Urteil gezeichnet ist als . . .

Man bildet sich ein Urteil. Im Urteil stehe ich so oder so zu etwas. Dieser Standpunkt, von dem aus ich etwas beurteile, ist etwas anderes als etwa der „Punkt“, von dem aus man etwas betrachtet. ‘Ich kann die Sache nur so betrachten, daß . . .’ meint: ‘von der Sache her wird die Art meiner Betrachtung in der Weise bestimmt, daß . . .’ Die Art meiner Betrachtung rechtfertigt sich daraus, daß sich die Sache hierbei von sich aus zeigt. In den Worten: ‘ich kann es nur so beurteilen’, wird aber das Recht des Standpunktes behauptet, für den sich dann die Sache so darstellt. Man hat, stellt sich auf oder vertritt und begründet das Recht eines Standpunktes. Man stellt sich z. B. auf den Standpunkt der Gesellschaft, wenn man etwas als Verbrechen verurteilt. Ich stelle mich auf diesen Standpunkt, sofern „man“ ihn vertritt.

Urteile können, oberflächlich, schief¹⁾, „bestimmt“ und wahr oder richtig in dem Sinn von „treffend“ sein. Ein Urteil „gilt“, sofern es zutrifft. Es gilt für diesen oder jenen Fall. Ein Urteil über etwas kann „hier“ zutreffen und „dort“ nicht zutreffen. Denn der sogenannte „Kern einer Sache“, der im Urteil erkannt wird, liegt in der Bedeutung, die ihr von den Umständen her zu-kommt. In gewissen „Zügen“ enthüllt das Urteil das Wesen einer Sache. Das, wodurch etwas charakterisiert wird, ist nichts, was unabänderlich daran vorhanden wäre. Gerade in der Konstanz von etwas würde man vielmehr in die Bezüge verwiesen, unter denen etwas ursprünglich begegnet.

Man kann verschieden zu einer Sache stehen. Aus den Umständen ergibt es sich, ob etwas ein billiges Verlangen ist. Um etwas

1) Auch die einem anderen gegebene „Darstellung“ von etwas kann „schief“ sein. Dann ist aber etwas nur eben schief, d. i. perspektivisch nicht richtig, gesehen worden.

beurteilen zu können, bedarf es der Übersicht. Man begründet das Urteil, nämlich die darin gegebene Darstellung¹⁾. Der andere wendet sich gegen ein Urteil als ein nicht gerechtes, schiefes, sofern darin etwas eben nur „so gedreht“ worden sei, daß . . . , oder er vertritt einen anderen Standpunkt.

Das Urteil ist etwas, zu dem man abschließend gelangt. Über das Urteil, das man hat über etwas, kann man sich einfach äußern. Des näheren gibt man aber dann „seiner Meinung über etwas dahin Ausdruck, daß . . .“ Man ist „derselben Meinung wie . . .“; das Urteil jemandes kann man sich aber „zu eigen machen“. Die Meinung, „in“ der man ist, die einem beigebracht werden kann, die man etwa „von jemandem“ hat, ist sicherlich keine bloße Bewußtseinshaltung wie etwa die Vermutung. Sie ist aber auch noch etwas anderes als das Urteil, das man über etwas abgibt, bzw. das von einem Sachverständigen als dem dazu berufenen eingeholt wird. Das Urteil ist nichts, was man in dem Sinn „vernehmen“ könnte, wie eine Mitteilung, oder wie das, was der andere „meint“, sofern er einen auf etwas hinweist oder bittet, fragt usw. Ein Urteil kann man nur zur Kenntnis nehmen. Man „kennt“ das Urteil von jemand über etwas²⁾. Man gibt sein Urteil ab. Dagegen fällt man das Urteil über jemand³⁾. Das Urteil fällen ist soviel wie: richten. „Fehlurteil“ meint etwas anderes als „ungerechtes Urteil“. Sofern das Urteil eine Sache schief, falsch darstellt, wird es dieser Sache nicht gerecht. Diese Sache wird aber hierbei nicht in dem eigentlichen Sinne betroffen, wie dann, wenn sie gerichtet und „gezeichnet“ wird. Das Urteil des Richters schafft Recht⁴⁾:

1) Etwas je anderes ist z. B. die Begründung einer Vermutung oder einer Behauptung. Man rechtfertigt seine Vermutung, — nämlich sich, sofern man etwas vermutet. Und bei der Behauptung ist es die Tatsache, daß man etwas behauptet, was man zu „begründen“, nämlich dem anderen gegenüber zu verantworten hat.

2) Auch Bericht und Meldung werden lediglich zur Kenntnis genommen; man erstattet einen Bericht, bzw. überbringt die Meldung. — Und entsprechend: In der (genauen) Beschreibung, die man von etwas gibt, „äußert“ man sich nicht so über etwas, wie in einer („plastischen“) Schilderung.

3) Sicherlich — der Richter fällt „sein“ Urteil. Aber das „sein“ bezieht sich hier auf die „Stellung“ des Richters. Der Schiedsrichter fällt „sein“, d. i. hier das ihm durch Auftrag zugewiesene Urteil.

4) Bei der Nemesis sind es nicht einfach die Folgen der Tat, die den Täter mit treffen. Freilich ist er nur das Objekt dieser Nemesis. Denn es ist hier nicht der Erfolg des Frevels, der „gesühnt“ wird. Die Nemesis richtet ihn. Das meint: es ist das Beginnen selbst, wodurch der Frevler an etwas rührte, dessen natürliche Überlegenheit in der Nemesis dann enthüllt wird. Als eitel wird dieses

Der Richter entscheidet „nach den Gesetzen“. D. i. nach dem hierin „gesetzten“ Recht. Der Richter entscheidet einen Fall, der von den Gesetzen betroffen wird. Der Prozeß ist nicht ein Streit darum, welche Partei „Recht hat“. Man prätendiert vielmehr „das Recht“ zu haben. Die Prätention knüpft sich an die rechtliche Formung des strittigen Sachverhalts, der dem Gericht von den Parteien unter Heranziehung der Gesetze als das oder jenes „dargestellt“ wird. Die Gesetze „gelten“, — nämlich für Preußen z. B. Irgendwo und -wann zu gelten, ist keine Einschränkung, sondern die notwendige Ergänzung dieser „Geltung“. Und sie gelten, sofern sie „erlassen“ worden sind¹⁾. Die Verbindlichkeit der Gesetze besagt weiter nichts als deren „Gültig-

Beginnen bloßgestellt. Die Hybris verletzte die Schranken, die der menschlichen Natur gesetzt bzw. die in dem „Tabu“ von den Dingen her ihr gezogen sind. Lediglich „mit dem Zeichen des“ Frevels kann etwas entgegnet werden, was in der richtenden Nemesis dann als ein sich-vermessen gebührend gezeichnet wird.

1) Die Frage nach dem Ursprung der Rechtsgeltung glaubt man freilich meist nicht in diesem natürlichen Sinn, sondern als eine philosophische Frage stellen zu können. Nämlich so, als ob es sich dabei um so etwas wie die „Existenz“ des Rechtes als einer verbindlichen „Norm“ handele. Und „Geltung der Gesetze“ meint dann nicht mehr deren Gültigkeit, sondern: Geltung des in den Gesetzen gesetzten Rechtes. Nämlich nicht des bestimmten, z. B. des preußischen Landrechtes, — wobei Geltung lediglich nur Gültigkeit in dem oben präzisierten Sinn bedeuten würde, — sondern des Rechtes. Und sicherlich gibt es so etwas wie „das Recht“: Man ist überzeugt von dem Recht und kann dafür eintreten. „Das Recht“, was auf der Seite von jemand liegt usw., meint hier aber kein irgendwo oder überhaupt irgendwie „gültiges“ Recht, sondern etwas, durch dessen Idee die Ausgestaltung des positiven Rechtes bestimmt wird. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, „das Recht“ durch Gesetze usw. zu „verwirklichen“.

„Das Recht“, für das man eintritt, ist — unerachtet es kein bestimmtes positives Recht ist — immerhin noch etwas „Bestimmtes“. Man hat eine Vorstellung von dem, für das man eintritt. Diese Idee des Rechtes ist etwas anderes als das, woraufhin es gerade „das Recht“ heißt. Was „Recht“ „ist“, kann nicht analysiert, sondern nur hermeneutisch, nämlich als Bedeutung auseinandergesetzt werden. Was ein einzelnes positives Recht zum Recht macht, ist keine Struktur, die analysiert und beschrieben werden könnte. Die Formen, unter denen es positives Recht gibt, sind lediglich etwas Typisches und insofern wiederkehrend. Die verschiedenen (frei erdachten) Möglichkeiten der Verwirklichung des Rechtes erscheinen, wenn „Verwirklichung“ metaphorisch genommen und dasjenige, dessen Idee leitend ist, bei der positiven Rechtsgestaltung als ein sogenanntes „Wesen“ des Rechtes mißdeutet wird. Recht ist aber etwas bestimmtes nur, sofern es etwas bestimmtes bedeutet; auf etwas hin wird etwas „Recht“ genannt. Man weiß, was „Recht“ ist. Ein anderes als dieses ist aber das sichere, nämlich überzeugte Wissen um „das Recht“. (Und davon ist wieder zu unterscheiden die interne Kenntnis dessen, was von dem (positiven) Recht getroffen wird.

keit“: Sofern ein Sachverhalt „von den Gesetzen betroffen“ wird, tritt er als „Fall“ dem Richter entgegen. Der Richter urteilt, aber verfährt nicht einfach „nach den Gesetzen“. Die Gesetze sind keine „Vorschriften“. Eine Vorschrift, nach der er sich richtet, sofern er als Richter „tätig wird“, wäre z. B. die Prozeßordnung. Das Urteil gehört wohl zu diesem „Verfahren“: Der Richter ist aber, sofern er das Urteil „findet“, „sein Urteil spricht“, nicht nur in dem Sinne „tätig“, wie etwa ein Zollbeamter, der die Höhe einer Abgabe „nach den Bestimmungen“ einfach festsetzt. „Nach den Gesetzen urteilen“ heißt nicht: „so urteilen, wie die Gesetze bestimmen“, — das würde den Sinn eines Urteils aufheben¹⁾. Es besagt auch nicht: „als Jurist“ urteilen, so als ob hierbei in „den Gesetzen“ lediglich ein „Fach“ des Richters bezeichnet wäre. Es wird vielmehr gerichtet „nach den Gesetzen“, nämlich auf Grund dessen, als was sich der Sachverhalt „für den Juristen“, — und nichts anderes besagt hier: „nach den Gesetzen“ — darstellt²⁾. Der Richter begründet seinen Spruch. Eine solche Begründung wäre überflüssig bzw. weiter nichts als eine Einsicht gestattende „Belehrung“, wenn im Urteil nicht die rechtliche Bedeutung eines Sachverhaltes, sondern nur etwas „richtig“, nämlich „so wie vorgeschrieben“ zu entscheiden wäre.

1) Die Gesetze reduzieren sich nicht auf sogenannte „Normen“, deren als „Seinsweise“ verstandene Geltung in dem „Unterworfen“-sein eines sogenannten „Adressaten“ läge. Durch die Einführung solcher termini begibt man sich nicht nur dessen, was als die Bedeutung von „Gesetz“, „Gültigkeit“ usw. implizit verstanden ist, sondern auch des Rechtes, zur Erläuterung seiner Konstruktion dann wiederum auf eine so ursprüngliche Konzeption wie z. B. die Unterwerfung zurückgreifen. (Nur als Mitangehöriger eines Staates ist man z. B. den Gesetzen „unterworfen“, die in diesem Lande gelten, — aber gerade nicht als derjenige, der „nach den Gesetzen“ zu urteilen hat.)

2) Vgl. hierzu Carl Schmitt, Gesetz und Urteil, 1912, S. 82 ff.

Die Sinneinheit des Satzes und das indogermanische Verbum.

Von

Friedrich Neumann (Göttingen).

Vorbemerkung.

Die folgende Untersuchung ist auf knappen Ausdruck gerichtet. Darin liegt nicht nur, daß sie als Untersuchung stark abgekürzt ist und sehr unmittelbar auf Ergebnisse zustrebt. Es liegt zugleich darin, daß sie sich nicht mit dem auseinandersetzt, was über den Satz seit dem griechischen Altertum gesagt ist. Zwar wäre das, was diese Untersuchung bringt, besonders hervorgetreten, wenn man es mit den Auffassungen anderer zusammengestellt hätte. Doch würde diese erweiterte Untersuchung den Rahmen eines kurzen Aufsatzes gesprengt haben. Man wird zwar einige Hinweise auf Literatur finden, aber das sind Helfer, die sich bei bestimmter Gelegenheit gleichsam von selbst anboten und die nicht durch methodisches Suchen herbeigebracht wurden. Aus besonderem Grunde habe ich es unterlassen, in Edmund Husserls Schriften Stellen festzulegen, die zu dem hinführen, was ich hier ausspreche. Damit hätte ich doch nur ganz unzureichend die entscheidende Blickwendung bezeichnet, die einst der Student vollzog, als Husserls Unterricht auf ihn wirkte.

I.

John Ries hat einmal gesagt: „Und gehen schon die Meinungen darüber, was in der eigenen Muttersprache ein Satz sei, heute noch weit auseinander, so mehren sich die Schwierigkeiten, wo es sich um den Versuch handelt, eine für alle Sprachen bzw. Sprachperioden passende Definition dieses Begriffs zu finden, der so allgemein anwendbar und unvermeidlich scheint und doch so schwer zu bestimmen ist“ (Was ist Syntax?, 1894, S. 51). Dem werden wohl auch heute noch die meisten Sprachforscher zustimmen. Das Sein des Satzes muß in der Tat im Dunkel der Unbestimmbarkeit bleiben, wenn man das Wort „Definition“ im strengen Sinne nimmt, also die Eigenart des Satzes in einer Formel zu fassen sucht. Denn nur willkürliche Festsetzungen gehorchen einer Formel, nicht aber ursprüngliche Gegebenheiten von geschichtlicher Prägung. Die Eigenart des sprachlichen Satzens und damit des sprachlichen Satzes, der sich in der sprachlichen Setzung verwirklicht, wird allein dem sichtbar, der an sprachlichen Bedeutungszusammenhängen aufweist, was einen Satz zum Satze macht.